

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zur Verhinderung der weiteren
Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2
auf dem Gebiet des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
vom 26. April 2021**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310)) wird angeordnet:

Die Allgemeinverfügungen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 15. u. 16. April 2021 werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Begründung:

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg hat am 15. u. 16. April 2021 aufgrund des landesrechtlichen Auftrags zur Ergreifung von Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2, abhängig von der Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage, eine Ausgangsbeschränkung und weitere Maßnahmen angeordnet.

Am 24. April 2021 sind die bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen bei besonderem Infektionsgeschehen nach § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (sog. „Bundes-Notbremse“) in Kraft getreten. Die zuständige Behörde für die Bekanntmachung der Tage, ab denen diese Vorschriften im Landkreis Anwendung finden und keine Anwendung mehr finden, ist das Hessische Ministerium für Soziales und Integration. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration.

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/in-diesen-kreisen-und-staedten-greift-die-bundes-notbremse>

Die Allgemeinverfügungen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg sind daher derzeit nicht mehr geboten und waren aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Bad Hersfeld, 26. April 2021

**Landkreis Hersfeld- Rotenburg
Der Kreisausschuss**



**Dr. Michael H. Koch
Landrat**